

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich gemacht.

Sankt Augustin, den 08.05.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung für den 6. und 7. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Mittlere Sieg
Az.: 33.44- 5 14 03 -

Köln, den 04.05.2017
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Troisdorf	Bergheim-Müllekoven	28	9
Troisdorf	Bergheim-Müllekoven	30	77
Sankt Augustin	Niedermenden	3	833 und 1462
Sankt Augustin	Niedermenden	6	835, 1233 und 1251
Hennef	Kurscheid	2	27
Windeck	Herchen	27	76

werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

Donnerstag, den 08. Juni 2017 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 362

Beteiligte sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG **als Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie **als Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

II. Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke (siehe Auflistung unter I) werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

Donnerstag, dem 08. Juni 2017 um 14.00 Uhr

Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 300

erläutert. Hierbei handelt es sich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke können im Anhörungstermin nicht mehr gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer I. genannte Auslegungstermin vorgesehen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im **Anhörungstermin** erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit Einwendungen bis **spätestens 22.06.2017 schriftlich** der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichen 33.44 5 14 03 und der ONr.-Nr. mitzuteilen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

gez. Rosenberg
Rosenberg
RVD

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html